

HEGGE, Christoph:

REZEPTION UND CHARISMA.

Der theologische und rechtliche Beitrag kirchlicher Bewegungen zur Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Reihe: Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 29.

Würzburg 1999: Echter Verlag. 484 S., kt., DM 56,- (ISBN 3-429-01907-9).

1. Präliminarien

Der vorliegenden Publikation liegt eine kanonistische Dissertation an der päpstlichen Universität Gregoriana zugrunde. Die Arbeit wurde von P. Prof. Dr. Jean Beyer SJ begleitet, der der Veröffentlichung ein Geleitwort vorangestellt hat. P. Beyer selbst hat eine ganze Reihe von kirchenrechtlichen Beiträgen über neue geistliche Bewegungen und die Neukonzeption des Ordensrechts im CIC/1983 unter Berücksichtigung der konziliarer Ekklesiologie verfasst. Auf diese Erkenntnisse greift der Verfasser in seiner Monographie zurück. Aus diesem Hintergrund zum vorliegenden Buch wird deutlich, dass Christoph Hegge, vor allem im Hinblick auf das Thema der Bedeutung von Charismen für die Entstehung kirchlicher Gesetze, dem Ansatz seines Doktorvaters zuneigt. Der Untertitel der Arbeit ist allerdings so allgemein gehalten, dass von dorthier eine speziellere Zuordnung des Buches noch nicht möglich ist. Diese erschliesst sich erst nach der Lektüre des eben erwähnten Vorwortes von P. Beyer. Im Zentrum der theologischen und rechtlichen Betrachtungen des Verfassers steht die FOKOLAR-BEWEGUNG (OPUS MARIAE), deren Mitglied Domvikar Hegge ist. Insofern zeichnet sich diese Arbeit durch den besonderen biographischen Kontext aus, in dem sie entstanden ist.

2. Aufbau der Arbeit

Hegge unterteilt seine Untersuchung in drei Hauptteile. In einem ersten Schritt befasst er

sich mit kirchlichen Rezeptionsprozessen und Charismen aus ekklesiologischer Perspektive. Damit legt der Verfasser die theologische Basis für ein dem geltenden Recht entsprechendes Rezeptionsverständnis. Ausgangspunkt dafür ist die *Communio-Ekklesiologie* des 2. Vatikanums, die vor dem Hintergrund der herkömmlichen, eher juristischen Ekklesiologie der vorkonziliaren Zeit gespiegelt und insofern kontrastreich dargestellt wird. An diese noch weitgehend formale Betrachtung schließen sich weitere Erwägungen zur *Communio-Ekklesiologie* aus systematisch-theologischer Sicht an. Von diesen beiden Ausgangspunkten aus gibt der Verfasser dem Leser einen hermeneutischen Schlüssel für die nachfolgenden Beobachtungen zu den Mechanismen des Rezeptionsprozesses an die Hand. Dabei wird in einem ersten Ansatz das Rezeptionsgeschehen selbst als ein Teil des Selbstvollzuges der Kirche benannt, der sich mehr oder minder vollkommen im kirchlichen Alltag vollzieht. Als Beispiel dafür steht die zu weiten Teilen noch unvollkommene Rezeption des 2. Vatikanums durch die nachkonziliare Ekklesiopraxis und Gesetzgebung. Wenn die Rezeption kirchenrechtlich relevanter Sachverhalte ein *Communio-Ereignis* ist, dann spielen in diesem Zusammenhang auch Formen und Ausprägungen der Konkretisierung dieser *Communio* eine bedeutende Rolle, die bisher keine Verankerung im Recht gefunden haben. Indem Hegge kirchliche Rezeption als ein *Communio-Ereignis* aufweist und vor die-



sem Hintergrund den Zusammenhang von Charismenlehre des Konzils und Communio-Ekklesiologie erhellt, kann er aufzeigen, dass zwischen den charismagewirkten Bewegungen und deren rechtlicher Rezeption in der Kirche ein enger Zusammenhang besteht. Das Fundament kirchlicher Rezeptionsprozesse besteht dabei in einer von diesen Bewegungen gelebten trinitarisch-kommunionalen Ekklesiopraxis.

Sodann wendet sich Hegge im zweiten Teil seiner Untersuchung dem kirchenrechtlichen Rezeptionsprozess geistgewirkter Bewegungen zu, die nolens volens ihre konkrete Gestalt in kirchlichen Vereinigungen mit je unterschiedlichem Rechtsstatus gefunden haben. Dabei untersucht er zunächst kursorisch die konziliare und postkonziliare Entwicklung des Vereinigungsrechts und wie diese sich zum charismatisch-pneumatischen Prozess des Werdens und Gestaltfindens neuer kirchlicher Bewegungen verhält. Dabei stellt der Verfasser seiner Überzeugung nach fest, dass das Urcharisma der Gründer von geistlichen Bewegungen das wesentliche Gestalt- und Rezeptionsprinzip der Bewegungen im rechtlichen Gefüge der Kirche sein muss. Hier zieht er eine Parallele zur verfassungsrechtlichen Entwicklung im Bereich der alten Orden, wo es auch die Person des Gründers mit seinem Urcharisma gewesen ist, welche die entscheidenden Impulse für die rechtliche Struktur der Gemeinschaften gegeben hat. Daneben tritt die kontinuierliche Praxis der Communio, im Geiste der Gründerspiritualität dieser neuen Bewegungen, als wesentliches Zeichen und als Ausdruck ihrer Kirchlichkeit. Von dort aus kommt der Verfasser zu fünf Elementen der Definition, die die Kirchlichkeit einer geistlichen Bewegung erkennbar machen: gemeinsame kollektive Spiritualität, Berufungen aus allen Ständen von Gläubigen, einheitliche, aber elastische und flexible Struktur, ein neues communio-orientiertes Verständnis von Pastoral, Apostolat und Evan-

gelisierung und schließlich die Universalität (Katholizität) der kirchlichen Bewegung. Dieses Zwischenergebnis leitet zu der These über, dass das geltende Vereinigungsrecht der lateinischen Kirche der Formenvielfalt und den sich daraus ergebenden rechtlichen Bedürfnissen neuer geistlicher Bewegungen nur unzureichend entspricht. Allein die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten kirchlichen Vereinigungen und deren jeweiliger Rechtsstatus in der Kirche wird den tatsächlichen Ausprägungen der Gemeinschaften nicht gerecht. Hegge fordert, dass kirchliche Bewegungen einer eigenen Rechtsform bedürfen, die sich als eine neue Form des geweihten Lebens rechtlich fassen lässt. Ihr rechtssystematischer Ort wäre in Anlehnung an can. 605 CIC adäquat zwischen dem allgemeinen Vereinigungsrecht und dem Ordensrecht anzusiedeln. Auf diese Weise wäre es auch möglich, die bereits partikularrechtlich in den Statuten und Satzungen ausgeprägte Communio-Struktur auf allen rechtlichen Ebenen durchzutragen. Dabei ist der Verfasser sich darüber im Klaren, dass solcherart, weitgehend einer Räteverfassung entsprechende Strukturen im Gefüge einer Weltkirche, die sich als Stiftung begreift und dies in ihrer Hierarchie deutlich macht, Grenzen haben.

Der dritte Teil der Arbeit von Hegge spiegelt seine bisherigen Desiderate vor dem universalkirchlichen Hintergrund. Der Haupttenor des Verfassers liegt dabei darauf, dass ein kollektiv gelebtes Charisma eine Lebensgewohnheit ausbildet, der auch in rechtlicher Hinsicht der Status einer Gewohnheit im Sinne von can. 23 CIC zukommt. Diese Entwicklung habe auch der Gesetzgeber zu berücksichtigen. Insofern sei eine Weiterentwicklung der geltenden rechtlichen Vorschriften erforderlich. Da sich kirchliche Gewohnheiten in der heutigen Zeit nicht mehr flächendeckend ausbreiten, sondern personen- und interessengruppenspezifisch ausgeprägt werden, bedarf es einer kirchenrechtlichen Annahme, die diesem Rezep-

tionsgeschehen gerecht wird. Es gehe letztlich nicht mehr um einen nur quantitativen, sondern einen vornehmlich qualitativen sensus fidelium, der sich in kommunionalen Lebensgewohnheiten als ein consensus fidelium darstelle. Diesem komme als Gewohnheit universalkirchenrechtliche Relevanz zu. Der Verfasser dekliniert am Beispiel der FOKOLAR-BEWEGUNG sehr detailliert die Bedingungen und Möglichkeiten einer solchen Rezeption durch. Da es sich hier im weitesten Sinne um ein geistgewirktes Entstehen und Persistieren einer religiös spirituellen Lebensform mit konkreten gesellschaftsrechtlichen Strukturen handelt, fordert Hegge, dass die Kirche in ihrem Recht eindeutiger Kriterien und Strukturen auszuformen habe, die die Beteiligung des Gottesvolkes, hier also insbesondere der kirchlichen Bewegungen, an der Rechtsentwicklung und Gesetzgebung sowohl auf partikularrechtlicher als auch auf universalkirchlicher Ebene mehr als bisher ermöglichen.

3. Bewertung der Arbeit

Christoph Hegge legt eine sehr breit angelegte Studie zur Frage der Rechtsentwicklung nach dem 2. Vatikanum vor. Das besondere Verdienst dieser Untersuchung liegt in der tiefen theologischen Durchdringung der rechtstheologischen Grundfragen zum Thema der Rezeption kirchlicher Gewohnheiten und deren Konstituierung als partikulares und universales Kirchenrecht. Mittels des Beispiels der FOKOLAR-BEWEGUNG veranschaulicht der Verfasser, wie sich die vorher erörterten theologischen und rechtlichen Fragen tatsächlich in den Lebensvollzügen der Kirche konkretisieren. Folgt man Hegges Ansatz, so ist ihm zuzustimmen, wenn er die gegebenen universalkirchlichen Instrumentarien zur rechtlichen Einordnung der kirchlichen Bewegungen für unzureichend hält, da sie dem Wesen der kirchlichen Bewegungen, das er in umfassendem Sinn als charismatisch definiert, nicht entsprechen. Zur Lösung der recht-

lichen Frage, wie ein so komplexes Geschehen des Werdens von kirchlichen Bewegungen aus einem Urcharisma, das in der charismatischen Tradierung auf die gegenwärtigen Mitglieder fortlebt, in Normen gefasst werden könnte, bietet Hegge drei vereinigungsrechtliche Schemata (S. 268-270) und eine rechtstheologische Grundlegung an. Insoweit stellt die vorliegende Arbeit einen neuen Diskussionsbeitrag zur rechtlichen Behandlung von kirchlichen Bewegungen vor.

Als Leserkreis empfehlen sich nicht nur die an kirchlichen Bewegungen Interessierten oder deren Mitglieder, sondern auch Angehörige der Institute des geweihten Lebens, die sich für die Überschneidungen und Abgrenzungen ihrer eigenen Lebensform zu der in den neuen kirchlichen Bewegungen interessieren. Dabei richtet sich diese Arbeit nicht nur an rechtlich Interessierte, sondern auch an jene, die umfassende theologische Erwägungen schätzen, insbesondere zur konziliar-aren Ekklesiologie. Vor allem in theologischer Hinsicht ist die Arbeit Hegges im Bereich der Reflexion zur Rezeption der Ekklesiologie des 2. Vatikanums eine Bereicherung. Allerdings wird der Leser durch die vom Verfasser gewählte Sprache, in der es in manchen Sätzen nur so von termini technici wimmelt, sehr in Anspruch genommen. Hier liegt aus der Sicht des Rezensenten der entscheidende Schwachpunkt dieser Studie. Dadurch wird ihr nämlich jene weitere Verbreitung versagt bleiben, die ihr und dem Verfasser eigentlich zu wünschen wäre. Vor allem solchen Interessierten, die sich um die ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Fragen der Kompatibilität und der Abgrenzung neuer kirchlicher Bewegungen mit und von den tradierten Formen der Institute des geweihten Lebens Gedanken machen, sei die Arbeit – trotz der Mühen – gerade auch wegen ihres spekulativen Anteils als Diskussionsgrundlage anempfohlen.

Matthias Pulte, Köln/Bonn